



CARL-ORFF-GYMNASIUM

Naturwissenschaftlich-technologisches und Sprachliches Gymnasium
Münchner Ring 16, 85716 Unterschleißheim www.carl-orff-gym.de
Tel.: 089 310095400 Fax: 089 310095401 Mail: sekretariat@carl-orff-gym.de

Informationen zur Schullaufbahn

Jahrgangsstufe 9

Stand: Nov. 24

Sehr geehrte Eltern,

die folgende Zusammenstellung enthält Informationen zu Schullaufbahnfragen rund um das Thema Vorrücken, Wiederholen und Schularartwechsel. Bei den Schularartwechseln gilt dabei das Prinzip „Kein Abschluss ohne Anschluss“, das besagt, dass es immer weiterführende Wege gibt, die zum Abitur führen. Um in Ihrer konkreten Situation geeignete Schritte zur Verbesserung der Situation Ihres Sohnes/Ihrer Tochter zu unternehmen, ist es erforderlich, die Ursachen für die schlechten Leistungen zu erforschen. Bitte nehmen Sie dazu Kontakt zu den Fachlehrkräften Ihres Sohnes/Ihrer Tochter auf. Für Fragen der Schularartebnung, Lern- und Leistungsschwierigkeiten und allgemeinen Problemsituationen steht Ihnen unsere Schulpsychologin Frau Herrmann zur Verfügung, für eine individuelle Beratung bei Fragen zur Schullaufbahn wenden Sie sich an unsere Beratungslehrerin Frau Jennert. Für die Terminvereinbarung nutzen Sie bitte in beiden Fällen die Schul-Email.

Vorrückungsbestimmungen (§30, GSO)

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe kann nicht erteilt werden, wenn im Jahreszeugnis in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder in einem Vorrückungsfach die Note 6 erteilt wird. Zu den Vorrückungsfächern gehören alle Fächer mit Ausnahme von Sport.

Vorrücken auf Probe (§31, GSO)

Die gymnasiale Schulordnung (GSO) sieht für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 – 9, die die Jahrgangsstufe das erste Mal besuchen, die Möglichkeit eines Vorrückens auf Probe vor, wenn „nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen. [...] Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz auf Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.“ Das Vorrücken auf Probe setzt das Einverständnis der Eltern voraus und beinhaltet eine Probezeit bis zum 15. Dezember.

Nachprüfung (§64, GSO)

„Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 – 9, die wegen nicht ausreichender Leistungen in höchstens drei Vorrückungsfächern (darunter in Kernfächern [Schulaufgabenfächern] nicht schlechter als höchstens einmal Note 6 oder zweimal Note 5) das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben“, können vorrücken, wenn sie in den entsprechenden Fächern eine Nachprüfung am Ende der Sommerferien bestanden haben.

Die Nachprüfung ist nicht möglich im Wiederholungsjahr und bei einer Note 6 im Fach Deutsch. Die Teilnahme an der Nachprüfung muss bei der Schulleitung beantragt werden.

Bei der Entscheidung für eine Nachprüfung gilt genau abzuwägen zwischen dem Bedürfnis nach Erholung in den Sommerferien und dem erforderlichen Lernaufwand zum Schließen der Lücken.



Wiederholen (Art. 53, BayEUG)

Das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz sieht vor, dass „Schülerinnen und Schüler, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, [...] die bisher besuchte Jahrgangsstufe derselben Schulart wiederholen“ können.

Allerdings darf eine Jahrgangsstufe nicht zweimal wiederholt werden bzw. nach der Wiederholung einer Jahrgangsstufe darf die darauffolgende Jahrgangsstufe nicht wiederholt werden. Eine Entscheidung für eine Wiederholung der Jahrgangsstufe ist nur dann sinnvoll, wenn eine grundsätzliche Eignung für das Gymnasium vorliegt und durch eine verbesserte Arbeitshaltung im Wiederholungsjahr die Lücken geschlossen werden. Es geht also nicht nur darum, das Wiederholungsjahr zu bestehen, sondern gefestigte Grundlagen für den weiteren gymnasialen Bildungsweg zu schaffen.

Freiwilliger Rücktritt

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler freiwillig spätestens zwei Wochen nach Ende des Halbjahres in die achte Jahrgangsstufe zurücktreten bzw. am Jahresende beantragen, die neunte Jahrgangsstufe ein zweites Mal zu absolvieren.

Diese „Notbremse“ kann sinnvoll sein, wenn die Gymnasialeignung grundsätzlich gegeben erscheint, die Vorkenntnislücken aber so groß sind, dass ein Bestehen der Jahrgangsstufe bzw. der nächsten fraglich ist. Insbesondere kann dies dann der Fall sein, wenn durch die Coronapandemie, widrige Umstände im privaten Umfeld oder Krankheit zeitweise das schulische Engagement zu stark in den Hintergrund getreten ist. Bei dieser Schullaufbahnvariante ist eine Beratung dringend angezeigt.

Wechsel an die Realschule

Ein Wechsel an die Realschule ist grundsätzlich nur zu Beginn des Schuljahres möglich.

Beim Wechsel an die Realschule ist zu beachten, dass es in den einzelnen Wahlpflichtfächergruppen deutliche Unterschiede zu den gymnasialen Lehrplänen geben kann.

Ein Wechsel in die Jahrgangsstufe 10 der Realschule (Prüfungsjahr) kann daher generell nicht empfohlen werden und ist an den meisten Realschulen nicht möglich. Ein Wiederholen der 9. Jahrgangsstufe ist möglich, eine eingehende Beratung hinsichtlich der Zweigwahl dringend erforderlich.

Ein Wiederholen an der Realschule ist sinnvoll, wenn sich eine Überforderung am Gymnasium zeigt, so dass das Bestehen der mittleren Reife (10. Klasse) oder gar des Abiturs fraglich erscheinen.

Sollten Sie einen Wechsel an die Realschule für das nächste Schuljahr in Erwägung ziehen, melden Sie sich bitte frühzeitig dort an, d. h. vor der Planungsphase für das nächste Schuljahr im Mai. Sie benötigen dazu eine Bescheinigung über ein Beratungsgespräch mit einer Beratungsfachkraft des Gymnasiums. Melden Sie sich hierfür bei Frau Jennert unter der folgenden Emailadresse an: Angelika.Jennert@Carl-Orff-Gym.de. Die endgültige Aufnahme an der Realschule erfolgt nach dem Erhalt des Jahreszeugnisses Ende Juli bzw. Anfang August.

Wechsel an den M-Zweig der Mittelschule oder an die Wirtschaftsschule

Ein alternativer Bildungsweg zum mittleren Schulabschluss ist der M-Zweig der Mittelschule. Dieser bietet den Vorteil des Klassenlehrersystems der Mittelschule. Er ist vor allem bei einem Wechsel in die 10. Jahrgangsstufe empfehlenswert. Bei den Vorrückungsbestimmungen sind die Fächer der Mittelschule maßgeblich.

Die Wirtschaftsschule gehört zu den beruflichen Schulen. Sie wird z. B. in einer zweistufigen Form nach der 9. Klasse angeboten und führt ebenfalls zum mittleren Schulabschluss. Ein Wechsel an eine Wirtschaftsschule ist auch bei einem Nichtbestehen der 9. Jahrgangsstufe möglich, sofern in den Fächern Deutsch und Englisch mindestens die Note 4 erzielt worden ist. Die Unterschleißheim am nächsten gelegene Wirtschaftsschule befindet sich in Freising.



Externer Quali

Für Schülerinnen und Schüler, die mindestens die 9. Jahrgangsstufe besuchen, besteht die Möglichkeit als so genannter externer Bewerber an den Prüfungen zum qualifizierenden Mittelschulabschluss (Quali) teilzunehmen. Die Anmeldung muss in diesem Schuljahr bis spätestens 01. März an Ihrer Sprengelschule vorliegen. An der Mittelschule in Unterschleißheim werden die Anmeldungen vom 24. - 27. Februar 2025 entgegengenommen.

Die Prüfungen finden im Juni in den Fächern Deutsch, Mathematik, zwei Fächern aus den Fächern Englisch, Natur und Technik oder Geschichte/Politik/Geographie und einem Fach aus Sport, Musik, Kunst oder Religionslehre/Ethik, Informatik, Buchführung...) statt. Darüber hinaus kann eines der Fächer durch eine Projektprüfung ersetzt werden.

Der Quali bietet die Möglichkeit eines qualifizierten Schulabschlusses, falls das Bestehen eines mittleren Schulabschlusses gefährdet erscheint. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die 9. Klasse bzw. die 10. Klasse nicht wiederholt werden darf. Dabei gilt es genau abzuwägen, ob der Aufwand für den Quali nicht das Bestehen des Schuljahres gefährdet, da die Prüfungsvorbereitung viele Ressourcen bindet. Erscheint hingegen das Bestehen der 9. Klasse aussichtslos, kann die Zeit gut genutzt werden, sich durch den Quali abzusichern. Der bestandene Quali mit einem Schnitt von mindestens 2,33 in Deutsch, Mathematik und Englisch berechtigt zum Eintritt in die M10 der Mittelschule.